



Politische Gemeinde Arbon

Reglement Energie- und Umweltfonds (EUF)

vom 21. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Name und Zweck	4
Art. 2 Fondsverwendung	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
Art. 4 Fondseinlagen	5
2. Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge	6
Art. 5 Beitragsberechtigte Massnahmen	6
Art. 6 Beitragsvoraussetzungen	6
Art. 7 Beitragszusicherung	6
Art. 8 Auszahlung	7
Art. 9 Erlöschen	7
Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen	7
Art. 11 Berichterstattung	7
Art. 12 Rechtsmittel	8
3. Schlussbestimmungen	8
Art. 13 Inkraftsetzung	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹ Es wird ein Fonds mit dem Namen Energie- und Umweltfonds (EUF) geschaffen.

² Der Energie- und Umweltfonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung von erneuerbaren Energien, des Langsamverkehrs und der Biodiversität zu verwenden.

³ Projekte, die auch ohne Beiträge aus dem Fonds realisiert werden, sind in der Regel nicht beitragsberechtigt.

Art. 2 Fondsverwendung

¹ Die Mittel des Fonds sind im Gebiet der Stadt Arbon zu verwenden.

² Die Mittel des Fonds können eingesetzt werden als:

1. ergänzende Beiträge zu Förderprogrammen des Kantons oder des Bundes,
2. Beiträge für Fördermassnahmen, die ausschliesslich durch die Stadt unterstützt werden.

³ Es werden keine Beiträge ausgerichtet an:

1. öffentlich-rechtliche Körperschaften, ausser sie sind steuerpflichtig,
2. Firmen, bei welchen eine finanzielle Mehrheitsbeteiligung der Stadt vorliegt.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Stadtrat ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 40 der Gemeindeordnung. Er ist zuständig für:

1. die Festlegung der beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze im Förderprogramm Energie und Umwelt;
2. die Sicherstellung für eine kontinuierliche Beitragszusicherung gestützt auf der Berichterstattung der Verwaltung;
3. Entscheide über Förderzusagen bei Spezialprojekten;
4. Entscheide über Rekurse betreffend Beitragszusicherung oder Beitragsauszahlungen.

² Die Fachkommissionen für Energie- und Umwelt sowie für Grünräume geben dem Stadtrat oder der Verwaltung Empfehlungen ab:

1. bei der Festlegung oder Änderung der beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze unter anderem gestützt auf die Berichterstattung der Verwaltung,
2. auf Anfrage des Stadtrates oder der Verwaltung, bei Fördermassnahmen, die ausschliesslich von der Stadt ergriffen werden, sowie bei Spezialprojekten.

Die Empfehlungen haben sich auf den Fachbereich der jeweiligen Kommission zu beschränken.

³ Die Verwaltung ist zuständig für:

1. die Prüfung der Fördergesuche,
2. die Entscheide über Förderbeiträge, insbesondere Beitragszusicherung und -auszahlungen,
3. die quartalsweise Berichterstattung zuhanden des Stadtrates und der Fachkommissionen über die zugesicherten Förderbeiträge und die erfolgten Auszahlungen.

Art. 4 Fondseinlagen

¹ Der Saldo des Fonds beträgt zu Beginn eines Finanzjahres mindestens CHF 300'000.00.

² Die jährliche Einlage in den Fonds, die zur Erreichung des Mindestbetrages von CHF 300'000.00 nötig ist, wird der Erfolgsrechnung der Stadt belastet. Diese Einlagen sind jährlich wiederkehrende gebundene Ausgaben.

³ Schliesst die Rechnung der Stadt mit einem Ertragsüberschuss ab, kann dieser vom Parlament im Rahmen der Rechnungsgenehmigung ganz oder teilweise als zusätzliche Einlage dem Fonds zugewiesen werden. Es gelten die Bestimmungen für einmalige ungebundene Ausgaben gemäss Art. 7 Ziff. 4, Art. 9, Art. 29, Art. 32 Ziff. 2 und Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeordnung.

⁴ Zusätzlich können Einlagen von natürlichen und juristischen Personen in den Fonds fliessen.

⁵ Bei Tankstellen, die der Stadt gehören, können Lenkungsabgaben, insbesondere auf fossile Treibstoffe, bis maximal 20 % vor Abgaben des Verkaufspreises erhoben und in den Fonds einbezahlt werden.

⁶ Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt separat ausgewiesen.

⁷ Auf eine Verzinsung des Fonds wird verzichtet.

2. Beitragsberechtigte Massnahmen und Beiträge

Art. 5 Beitragsberechtigte Massnahmen

¹ Beiträge erhält, wer ein Projekt im Sinne von Art. 1 und 2 einreicht und die formellen Beitragsvoraussetzungen erfüllt.

² Die beitragsberechtigten Fördermassnahmen und Fördersätze sind im Förderprogramm Energie und Umwelt aufgeführt. Sie werden halbjährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds.

⁴ Pro antragstellende Person oder Objekt werden maximal CHF 20'000.00 Förderbeiträge innerhalb von fünf Jahren gewährt.

Art. 6 Beitragsvoraussetzungen

¹ Die Zusicherung von Beiträgen ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Vor Ausführung der Massnahme muss ein schriftliches Beitragsgesuch mittels Formular der Stadt eingereicht werden.
2. Für Förderungen, die das kantonale Förderprogramm ergänzen, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist. Die Förderungszusicherung des kantonalen Förderprogramms Energie ist vorgängig einzuholen und dem Gesuch an die Stadt beizulegen.
3. Bei Fördermassnahmen, die ausschliesslich von der Stadt unterstützt werden, sind zusätzlich die im Förderprogramm der Stadt genannten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

² Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.

Art. 7 Beitragszusicherung

¹ Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs. Die Summe aller zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge darf den Fondsbestand plus CHF 150'000.00 nicht übersteigen. Darüber hinausgehende, später eingegangene Gesuche sind abzuweisen oder zu kürzen. Es wird keine Gesuchswarteliste geführt.

² Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

³ Im Bedarfsfall können ausgewiesene Fachleute zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.

⁴ Die Beitragszusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 8 Auszahlung

¹ Für Beiträge, die das kantonale Förderprogramm ergänzen, erfolgt die Auszahlung der zugesicherten Beiträge aufgrund der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Ist für die Umsetzung der Fördermassnahme eine Baubewilligung oder Meldung nötig, so gilt diese als Voraussetzung für die Auszahlung der Förderbeiträge.

² Für die Auszahlung von zugesicherten Beiträgen an ausschliesslichen Fördermassnahmen der Stadt bedarf es einer personalisierten Ausführungsbestätigung oder einer Kaufbestätigung. Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden.

³ Die Beiträge werden an die antragstellende Person entrichtet.

⁴ Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.

⁵ Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung zugesicherter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum des Auszahlungsgesuches.

Art. 9 Erlöschen

Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum des rechtskräftigen Entscheides.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen oder Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

1. die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind;
2. die Auflagen und Bedingungen zur Beitragszusicherung nicht erfüllt werden.

Art. 11 Berichterstattung

Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die Erreichung des Zwecks dieses Fonds ab.

Art. 12 Rechtsmittel

Verfügungen der Verwaltung können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs an den Stadtrat weitergezogen werden. Der Stadtrat entscheidet abschliessend.

3. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement wird vom Parlament beschlossen und tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle Bestimmungen aufgehoben, die ihm widersprechen.

Arbon, 21. März 2023

**Der Parlamentspräsident
Peschee Künzi**

**Die Parlamentssekretärin
Nadja Holenstein**

Vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 101 / 23 vom 17. April 2023 in Kraft gesetzt per 1. Mai 2023.

